Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

[redacted]

Geschäftszeichen (bitte angeben)
III B 33 - 0320

[redacted]

Internet www.berlin.de/sen/inneres

26. März 2019

Polizeieinsatz und Anmeldung Aufzug am 18.08.2018 in Berlin
Ihre Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) über fragdenstaat.de vom 19.08.2018

[redacted]

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 19.08.2018 ergeht folgender

Bescheid

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben, soweit er sich auf die Versammlungsanmeldung des Anmelders Herrn Schmidkte und den dazugehörigen Auflagenbescheid bezieht.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag zurück gewiesen.
3. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig.

Begründung:
Sie beantragen die Übersendung der Dokumente, die Einsatzziel und -beschreibung sämtlicher Polizeieinsätze im Rahmen des Aufzuges am 18.08.2018 in Berlin enthalten,

mit möglichst genauen Informationen über die Anzahl der eingesetzten PolizistInnen, deren jeweiligen Aufgaben und den Gesamtkosten die durch den Einsatz entstanden sind.

Darüber hinaus bitten Sie um Übersendung sämtlicher Dokumente betreffend die beiden von Herrn Schmidtke angemeldeten Versammlungen (in Lichtenberg und Spandau).

Die Übersendung der Dokumente, welche sich auf den Polizeieinsatz beziehen, muss gemäß § 11 IFG versagt werden.

Hierbei handelt es sich um die Einsatzunterlagen sowie den polizeilichen Abschlussbericht. Beide Dokumente sind als Verschlusssachen nur für den Dienstgebrauch eingestuft. Eine Aufhebung dieser Einstufung kommt nicht in Betracht.

Zur Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte in einem eng begrenzten Einsatzabschnitt erteilt der Senat von Berlin aus taktischen Gründen keine Auskunft. Die Veröffentlichung dieser Information würde das polizeiliche Handeln voraussehbar machen und die Erfüllung des öffentlichen Auftrages verhindern oder wesentlich erschweren. Die Funktionsfähigkeit der Polizei wäre im nicht unerheblichen Umfang eingeschränkt. Bei einer Herausgabe der Informationen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weiter verbreitet werden und dass potentielle Störer sich dieses polizeitaktische Wissen zu Nutze machen, um gezielt gegen einzelne Polizeidienstkräfte vorzugehen, beziehungsweise polizeiliche Maßnahmen zu umgehen. Maßnahmen wie hier zum Schutz von Versammlungen und der Eigensicherung hätten dann nicht die beabsichtigte Wirkung und liefen ins Leere, was eine Gefährdung Dritter und der eingesetzten Dienstkräfte nach sich ziehen würde. Dies ist bei den beiden oben genannten Dokumenten der Fall. Somit ist hier von einer Gefährdung des Gemeinwohls in nicht unerheblichem Umfang im Sinne von § 11 IFG auszugehen.

Bei den angefragten Dokumenten zu den Versammlungsanmeldungen des Herrn Schmidtke handelt es sich um eine Versammlungsanmeldung und den dazu gehörigen Auflagenbescheid für den Bereich Berlin Friedrichshain und Lichtenberg. Zum Schutz personenbezogener Daten gemäß § 6 Absatz 1 IFG werden in den erbetenen Unterlagen Schwärzungen vorgenommen. Für den Bereich Spandau erfolgte durch Herrn Schmidkte keine Versammlungsanmeldung.

Ich mache darauf aufmerksam, dass nach IFG eine Übersendung der Akten oder Aktenbestandteile nicht vorgesehen ist, lediglich Kopien oder Ausdrucke nach Einsichtnahme sind möglich. Dennoch habe ich mich entschlossen, Ihnen die oben genannten geschwärzten Dokumente zu den Versammlungsanmeldungen ausnahmsweise wegen der unbeabsichtigten langen Bearbeitungsdauer Ihres Antrages in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig. Nach dem Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2018 (GVBl. S. 603), Tarifstelle 1004 a), betragen die Kosten für eine einfache Aktenauskunft 5 bis 100 Euro.
Wenn Sie die Aktenauskunft in dem oben dargelegten Umfang in Anspruch nehmen wollen, fallen somit unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und des Nutzens oder der Bedeutung der Amtshandlung **Gebühren in Höhe von 45 Euro** an.

Die Gebühr ist in diesem Fall **bis zum 30. April 2019** auf das Konto der
Landeshauptkasse Berlin,
IBAN DE 47 1001 0010 0000 0581 00
BIC PBNKDEFF100
Verwendungszweck: 1730005996424
zu überweisen.
Nach Eingang der Zahlung werden Ihnen die in Rede stehenden Unterlagen per E-Mail übermittelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]